

# RS Lvwg 2021/5/4 LVwG-1-200/2021-R21

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

04.05.2021

## Norm

VStG §37 Abs1 Z2 lit a

VStG §37 Abs5

## Rechtssatz

Die Unmöglichkeit einer Strafverfolgung iSd § 37 Abs 1 Z 2 lit a und § 37 Abs 5 VStG wird dort jedenfalls im Regelfall nicht gegeben sein, wo entsprechende Rechtshilfeabkommen bestehen. Daraus folgt, dass bei Beschuldigten mit (Wohn-)Sitz im Ausland in Hinblick auf den betroffenen Staat zu prüfen ist, ob Rechtshilfeabkommen hinsichtlich grenzüberschreitender Verfahrensführung/Strafverfolgung bestehen und, ob diese im konkreten Fall auch wirksam angewendet werden können.

## Schlagworte

Verwaltungsstrafrecht, Sicherheitsleistung, Verfall, Unmöglichkeit der Strafverfolgung Strafvollstreckung, nicht bei Rechtshilfeabkommen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGV0:2021:LVwG.1.200.2021.R21

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)